

GEMEINDE STETTFURT
KANTON THURGAU

BEITRAGSREGLEMENT NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

Vom Gemeinderat beschlossen am: 03.07.2002

Der Gemeinderat Stettfurt

Der Gemeindeammann:


U. Gubler

Der Gemeinderatsschreiber:


M. Eggenesperger

Öffentliche Auflage vom 02.09.2002 bis 21.09.2002

Datum 12. Juni 2002

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Zweck..... | 3 |
| Art. 2 Grundsatz/Zuständigkeit | 3 |
| Art. 3 Beitragsvoraussetzungen..... | 3 |
| 2. Naturschutzgebiete und -Objekte..... | 4 |
| Art. 4 Beitragsberechtigung | 4 |
| Art. 5 Beitragsarten..... | 4 |
| Art. 6 Beitragsbemessung | 4 |
| Art. 7 Beitragsempfänger | 5 |
| Art. 8 Beitragsgesuche | 6 |
| 3. Kulturobjekte..... | 6 |
| Art. 9 Beitragsberechtigung | 6 |
| Art. 10 Beitragsbemessung | 6 |
| Art. 11 Verfahren/Auszahlung..... | 7 |
| Art. 12 Auflagen..... | 7 |
| 4. Schlussbestimmungen..... | 8 |
| Art. 13 Inkrafttreten..... | 8 |

Der Gemeinderat Stettfurt erlässt, gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (nachfolgend mit NHG abgekürzt) das nachstehende Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

1. Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und die Höhe von Gemeindebeiträgen an den Unterhalt von Naturobjekten und Hochstammfeldobstfluren sowie die fachgerechte Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten sowie das Gesuchsverfahren. §§ 1, 15 NHG

Art. 2 Grundsatz/Zuständigkeit

1. Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistungen sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der Verordnung zum NHG (nachstehend mit NHV abgekürzt). Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzverordnung sinngemäss Anwendung. §§ 7-31 NHV
2. Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist.
3. Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

1. Beiträge werden für Flächen und Objekte geleistet, deren Nutzung durch den Zonenplan, den Schutzplan, das Schutzreglement, Schutzverordnungen oder Schutzverfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist. § 13 NHV
2. Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der NHV erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zur vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahme oder zu anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen verpflichtet.
3. Der Gemeinderat kann Beiträge ausserhalb des Anwendungsbereiches von Art. 3 Abs. 1 gewähren, wenn mit der geplanten Massnahme ein wertvoller Beitrag im Sinne des Natur- und Heimatschutzes

geleistet wird und eine adäquate Sicherstellung der Erhaltung der verwirklichten Massnahme erfolgt.

2. NATURSCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

Art. 4 Beitragsberechtigung

1. Beiträge werden geleistet für

§§ 11-13 NHV

- a) Die Bewirtschaftung und Pflege von Schutzobjekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
- b) Die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen;
- c) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume und Hochstamm-Feldbäume in Hochstammobstfluren
- d) Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen.

2. Beitragsberechtigte Objekte sind:

- a) Feuchtbiootope und Streuwiesen
- b) Magerbiotope, Trockenbiotope und andere artenreiche, extensiv genutzte Standorte
- c) Hecken und Feldgehölze
- d) Geschützte Einzelbäume
- e) Hochstamm-Feldobstbäume

3. Beiträge für weitere Objekte werden geleistet, wenn die Bedingungen der §§ 13, 14 und 20 der NHV erfüllt sind und die Massnahme Gegenstand des Richtplanes ist. Objekte des Richtplanes, für welche Beiträge geleistet werden, sind in der Regel mittels Verfügung den Objekten im Schutzplan gleichzustellen.

Art. 5 Beitragsarten

1. Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 Beitragsbemessung

1. ¹Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen und Streuflächen sowie von Hecken und Feldgehölzen mit einem vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mindestens 3 m Breite richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besonders ökologische Leistungen in der Landwirtschaft.

§ 15-17, 20 NHV

¹ Die beitragsberechtigte Mindestzahl Bäume pro Hochstammobstgärten und Beitragsempfänger beträgt 10 Bäume.

2. Zu den Kantons- und Bundesbeiträgen werden je Hektare und Jahr folgende Beiträge geleistet:
 - a) Fr. 200.-- für artenreiche, extensiv genutzte Wiesen und Streuflächen
 - b) Fr. 250.-- für Hecken und Feldgehölze mit einem vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mindestens 3 m Breite
 - c) Fr. 30.-- pro Baum und Jahr ab 2. bis zum 5. Standjahr bzw. Fr. 20.-- pro Baum und Jahr nach dem 5. Standjahr.
3. Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit sind die Beiträge angemessen, maximal um 50% , zu erhöhen.
4. Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen auf Beitragsleistungen des Bundes gemäss der Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft gewährt werden. Erhöhungen bedingen eine Bewirtschaftungsvertrags- oder -verfügungsregelung.
5. Für Übergangsbereiche (Pufferzonen) im Umfeld von im Schutzplan enthaltenen Biotopen werden Beiträge nach Massgabe von § 20 NHV geleistet. Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie den Ersatz von geschützten Einzelbäumen werden in der Regel die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der durch den Gesuchsteller eingeholten Offerten fest.

Art. 7 Beitragsempfänger

1. Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
2. Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

§ 23 NHV

Art. 8 Beitragsgesuche

1. Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragseinbussen etc.) dem Gemeinderat Stettfurt einzureichen. § 23 NHV

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

3. KULTUROBJEKTE**Art. 9 Beitragsberechtigung**

1. Beiträge werden geleistet für: § 25 NHV
- a) Die durch die Restaurierung von geschützten Kulturobjekten entstehenden Kosten (= anrechenbare Kosten);
 - b) Besondere Schutzmassnahmen der Ortsbildpflege innerhalb der Dorfzone gemäss Zonenplan wie Aufwertung der Umgebung durch Anlegung von Vorgärten oder durch Platzgestaltung
 - c) Archäologische Massnahmen.
2. Beitragszahlungen der Gemeinde erfolgen zusätzlich zu den Kantonsbeiträgen.
3. Beitragsberechtigte Objekte sind:
- a) Kulturobjekte I (Objekte von nationaler Bedeutung)
 - b) Kulturobjekte II (Objekte von regionaler Bedeutung)
 - c) Kulturobjekte III (Objekte von lokaler Bedeutung)
 - d) Umgebungsgestaltung innerhalb Dorfzone
 - e) Archäologische Fundstellen und Objekte

Art. 10 Beitragsbemessung

1. Der Gemeindebeitrag bemisst sich an der kulturhistorischen Bedeutung des Objekte sowie an der Bedeutung im Ortsbild. Dabei werden in der Regel folgende Beitragssätze an die anrechenbaren Kosten geleistet: §§ 26-29 NHV
- a) 10 % für Aussenrenovationen und für die Öffentlichkeit bedeutende Restaurierungen im Innern für Kulturobjekte II
 - b) 10 % für Renovationen für Kulturobjekte III
 - c) Bei Kulturobjekten I (von nationaler Bedeutung) gemäss zu treffender Vereinbarung mit den zuständigen Kantons- und Bundesstellen, mindestens aber 10 %.

- d) 5% für Massnahmen gemäss Art. 9 Abs. 3 lit.d
 - e) Nach Massgabe von § 29 NHV bei archäologischen Massnahmen in Absprache mit der Kantonsarchäologie.
2. In begründeten Fällen, insbesondere bei Klassierungsänderung gemäss Art. 2 Abs. 4 des Schutzreglementes Natur- und Heimatschutz, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Art. 11 Verfahren/Auszahlung

1. Das Beitragsgesuchsverfahren und die Beitragsauszahlung richten sich nach § 31 NHV. § 31 NHV
2. Die definitive Bemessung und Ausrichtung der Beiträge erfolgen aufgrund einer detaillierten Schlussabrechnung und Dokumentation. Die Baunebenkosten wie Architektenhonorare, Bauzinsen, Gebühren und dergleichen die unabhängig von der Bedeutung des Objektes sind, werden bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt.

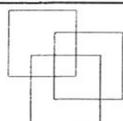
Art. 12 Auflagen

1. Der Beitrag wird an die Auflage geknüpft, dass das Bauvorhaben durch den Gemeinderat begleitet wird und der Bauherr das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält. § 10 NHV
2. Bei Bedarf können weitere Auflagen wie Änderungsverbot oder Zutrittsrecht vorgesehen werden. In begründeten Fällen wird auf Kosten der Begünstigten eine Grundbucheintragung vorgenommen.
3. Werden Anordnungen des Gemeinderates oder Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden, bzw. ist ein bereits geleisteter Betrag zurück zu erstatten.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement für die Schaffung eines Ortsbildschutzfonds und die Ausrichtung von Beiträgen vom 5. Juni 1986 aufgehoben. Das zum Zeitpunkt der Aufhebung vorhandene Vermögen fliesst in die ordentliche Gemeinderechnung.



THEO STIERLI + PARTNER AG
RAUM- UND UMWELTPLANUNG

Toggenburgerstr. 67 9500 Wil
Tel. 071/913'90'40 Fax. 071/913'90'45

12. Juni 2002

BE00STRStett_SchutzBeitragsR.doc